

Zürcher Handelskammer
Steuervorlage 17
Befragung von Unternehmen im
Kanton Zürich zur Bedeutung
der Steuerbelastung für ihre
Finanzierungsaktivitäten im
Kanton

29. August 2017

Inhalt

Einleitung		3
1	Hintergrund und Ausgangslage	4
2	Exkurs: Konzerfinanzierungstätigkeiten	6
Die Umfrage im Detail		9
3	Kernelemente der Umfrage	10
4	Systematik der Umfrage	11
5	Resonanz	13
6	Umfrageergebnisse	16
7	Schlussfolgerungen	19
Mögliche Lösungsansätze		20
8	Handlungsgebot	21
9	Erste Lösungsansätze	23
Fragen und Antworten, Diskussion		25
Appendix		26
1	Auswertungen	27
1.1	Auswertung der Antworten	28
1.2	Auswertung der Kommentare	32
1.3	Erkenntnisse betreffend heutige Besteuerung und zu erwartendes Wegzugsverhalten	35
2	Anschreiben und Fragebogen	37
3	Kontaktdetails für Rückfragen	40

Einleitung

Hintergrund und Ausgangslage (I/II)

- Trotz der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III («USR III») am 12. Februar 2017 besteht **Konsens, dass eine Reform der Unternehmensbesteuerung notwendig ist** und die international nicht mehr akzeptierten Privilegien der Statusgesellschaften abgeschafft werden müssen.
- Eine solche Reform muss:
 1. die mittel- und langfristige **internationale Akzeptanz und Rechtssicherheit** wiederherstellen,
 2. kompetitive fiskalische Rahmenbedingungen erhalten und damit die **Standortattraktivität sichern**,
 3. **finanziell ergiebig** sein, um eine langfristige Finanzierung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen.
- Der Bundesrat hat am 9. Juni 2017 die **Eckwerte** zur Steuervorlage 17 («SV17») beschlossen. Diese orientiert sich in wesentlichen Zügen an der USR III.

Neben verschiedenen anderen einschränkenden Anpassungen (im Vergleich zur USR III) hat der Bundesrat vorerst beschlossen, im Rahmen des Massnahmenpakets zur SV17 auf das Instrument der zinsbereinigten Gewinnsteuer zu verzichten. Die **Vernehmlassungsvorlage zur SV17 wird** deshalb voraussichtlich **die zinsbereinigte Gewinnsteuer nicht beinhalten**.

Hintergrund und Ausgangslage (II/II)

- Die zinsbereinigte Gewinnsteuer sollte eine steuerliche Entlastung speziell und gezielt für Konzernfinanzierungsfunktionen bewirken.
- **Zürich ist** als Standortkanton einer grossen Zahl von Dachholdings und Konzernfinanzierungsaktivitäten und aufgrund der Bedeutung als Finanzplatz **mehr als andere Kantone auf die Einführung einer Ersatzmassnahme für die abzuschaffenden Steuerregimes für Holding- und Finanzierungsgesellschaften angewiesen.**
- In der Vergangenheit wurde bemängelt, dass die Vor- und Nachteile der zinsbereinigten Gewinnsteuer sowie die möglicherweise damit verbundenen Steuerausfälle nicht verlässlich aufgezeigt wurden.
- Die Zürcher Handelskammer («ZHK») hat aus diesem Grund PwC Schweiz beauftragt, im Rahmen einer Umfrage bei Zürcher Unternehmen die Effekte zu eruieren, die aus einer möglichen Einführung bzw. Nichteinführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer resultieren würden.
- Die **Umfrage fokussiert** mit gezielten Fragen **auf die Konzernfinanzierungstätigkeiten** der Zürcher Unternehmen.
- Dabei wurde erfragt,
 - a. ob die zinsbereinigte Gewinnsteuer für die Unternehmen und deren Standortentscheid relevant ist und
 - b. falls ja, welches Verhalten eine Änderung in der Besteuerungshöhe auslösen würde (Verlagerung in den/aus dem Kanton heraus).
- Aufgrund der erhaltenen Angaben der Umfrageteilnehmer konnten die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen dieser Unternehmen errechnet werden.
- Die Umfrageergebnisse zeigen somit die Effekte und die Relevanz des Instruments der zinsbereinigten Gewinnsteuer bei der Gewinn- und Kapitalbesteuerung. Sie stellen aber keine umfassende fiskalische Schätzung dar.

Bedeutung der Finanzierungstätigkeiten eines Konzerns

- Sobald ein Unternehmen grösser und internationaler wird, stellt sich die Frage der Finanzierung der Aktivitäten und des unternehmerischen Wachstums. Sollen neue Märkte erschlossen oder neue Produkte entwickelt werden, braucht es Investitionen und Vorleistungen (Forschung, Entwicklung, Auf-/Ausbau von Produktions- und Verkaufsstrukturen usw.), deren Finanzierung eine Gesellschaft ohne zusätzliche Finanzmittel nicht sicherstellen kann.
- Zusätzliche Finanzierung kann über Eigenkapital oder über Fremdkapital erfolgen. Wer Gelder **als Eigenkapital** in eine Kapitalgesellschaft einbringt, ist oder wird Eigentümer (Aktionär). Dieses **Eigenkapital wird nicht verzinst**. Wenn Gewinne erzielt werden, können die Eigenkapitalgeber diese als Dividenden ausschütten oder reinvestieren. Dies gilt auch innerhalb eines Konzerns.
- **Für Fremdkapital** (zur Verfügung gestellt innerhalb des Konzerns oder durch Dritte in der Form von Darlehen oder Krediten) **muss ein Unternehmen Zinsen bezahlen, die steuerlich abzugsfähig sind** und als Betriebsaufwand durch den Erlös aus dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen gedeckt werden müssen.
- **International tätige Konzerne bündeln die Konzernfinanzierungstätigkeiten** im Zusammenhang mit der Aufnahme und Verwendung von Eigen- und Fremdkapital in einem oder wenigen Konzerntreasury- und Finanzierungszentren, in welchen wenige hochqualifizierte Finanzfachspezialisten den Eigen-/Fremdkapitalmix, die kurz- und langfristigen Darlehens- und Mittelflüsse, das Fremdwährungsrisiko usw. für den Konzern und die verschiedenen Tochtergesellschaften bewirtschaften.

Konzernfinanzierungstätigkeiten in der Schweiz

- Diese **Funktionen sind hoch mobil**. **Steuerliche Aspekte** sind für die Standortwahl mitunter **von zentraler Bedeutung**.
- Gegenwärtig und unter den geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen ist die Schweiz für solche Tätigkeiten interessant.
- **Schweizer Konzerne** verwenden zur Finanzierung ihrer in- und ausländischen Tochtergesellschaften häufig auch die in der Schweiz ansässige Dachholding. Diese ist tendenziell mit viel Eigenkapital ausgestattet und kann damit ihre Tochtergesellschaften mit zinstragendem Fremdkapital ausstatten.
- Die Zinseinnahmen unterliegen unter Anwendung des Holdingprivilegs nur der Besteuerung auf Stufe Bund, grundsätzlich zu (effektiv) **7.83%**, welche sich **ohne Massnahme** auf **21%** erhöhen wird.
- Zudem ist für Holdings die Kapitalbesteuerung reduziert (0.0344% des steuerbaren Eigenkapitals anstatt 0.1718% bei ordentlicher Besteuerung, d.h. zu 1/5 des ordentlichen Satzes).
- **Ausländische Konzerne** bündeln ihre Konzernfinanzierungsaktivitäten in sog. Schweizer Finanzierungsgesellschaften oder -betriebsstätten, welche zumeist mit Eigenkapital finanziert sind.
- Als solche unterliegen sie den Regelungen der gemischten Gesellschaft und einem kalkulatorischen Zinsabzug auf dem Eigenkapital (gem. Rundschreiben der EStV, sog. «Swiss Finance Branch»). Diese beiden Massnahmen führen zu einer effektiven Steuerbelastung der Zinseinkünfte von total (statt 21%) rund **2-3%** und, analog zur Holdingbesteuerung, zu einer privilegierten Kapitalbesteuerung.

Bedeutung der Finanzierungstätigkeiten für den Kanton Zürich

- Bereits BAKBASEL (vgl. BAKBASEL: Unternehmenssteuerreform III, Die Auswirkungen für den Kanton Zürich, Oktober 2016) hält fest, dass Statusgesellschaften im Kanton Zürich trotz einer kleinen Zahl zu einem wesentlich Teil der Steuerbasis juristischer Personen beitragen. Inklusive der indirekten Effekte **tragen Statusgesellschaften zu rund 30% des kantonalen BIPs bei.**
- Die gemäss den Eckwerten des Bundesrates in der SV17 vorgesehenen Massnahmen beinhalten keinen Ersatz für die wegfallenden Privilegien für Konzernfinanzierungstätigkeiten (auch die Übergangslösung für stille Reserven, sog. «Step-up», greift grundsätzlich nicht).
- Die Konzernfinanzierungsaktivitäten würden somit nach Einführung der SV17 der ordentlichen Besteuerung von gegenwärtig total ca. **21%** (ev. rund 18%, sollte der kantonale Steuersatz gesenkt werden) unterliegen, **was 2 ½ bis 10 Mal höher als heute** ist.
- Zudem würde sich mit Abschaffung der privilegierten Besteuerung die **Kapitalbesteuerung verfünffachen.**
- BAKBASEL hält fest: «Ein Spezialfall stellen die Holdings dar, die aufgrund ihres hohen Eigenkapitals eine besonders starke Zusatzbelastung erfahren. Hier ist ein Bündel an Massnahmen nötig, um diesen Unternehmen ein weiterhin steuerlich attraktives Umfeld in Zürich bieten zu können und eine (vollständige) Abwanderung zu vermeiden. Ein solches **Massnahmenbündel** stellt zum Beispiel die **Kombination** der **zinsbereinigten Gewinnsteuer** mit explizit auf die **Kapitalsteuer** abzielenden Elementen dar. Dies gilt auch gerade hinsichtlich des Erhalts der Attraktivität für den speziellen Fall von **Finanzierungsgesellschaften.**»
- Ohne ein solches Massnahmenbündel ist, wie die Umfrageergebnisse zeigen, mit einem signifikanten Wegzug solcher Aktivitäten und Wegfall des damit verbundenen Steuersubstrats zu rechnen.

Die Umfrage im Detail

Drei Kernelemente der Umfrage

- 1. Kann durch die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer neues Steuersubstrat für den Kanton Zürich gewonnen werden (Zuzug von Finanzierungsaktivitäten)?*
- 2. Führt die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer zu einer Reduktion von Steuersubstrat im Kanton Zürich (ordentlich besteuerte Gesellschaften, die neu von einer zinsbereinigten Gewinnsteuer profitieren könnten)?*
- 3. Führt die Nicht-Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer zu einem Abfluss von Steuersubstrat aus dem Kanton Zürich (Wegzug von bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften)?*

Systematik der Umfrage (I/II)

- Einbezug von rund **225 Zürcher Unternehmen** (wesentlicher Teil sämtlicher Zürcher Unternehmen mit zumindest einem gewissen Bekanntheitsgrad und volkswirtschaftlicher Relevanz, von eher kleinen bis zu den grossen (SMI und SIX Unternehmen), national und international ausgerichteten Unternehmen aller Branchen sowie mehrere, uns bekannte Finanzzweigniederlassungen).
- Die Umfrage beinhaltete ein Anschreiben der ZHK sowie einen Fragebogen im Excel-Format inkl. Erläuterungen (in separatem Sheet).
- Im ersten Abschnitt wurden Kontaktdetails, die Relevanz der zinsbereinigten Gewinnsteuer sowie Informationen zur Präsenz im Kanton Zürich abgefragt.
- Im zweiten Abschnitt wurde erst das aktuelle Brutto-Finanzierungsvolumen sowie die damit erwirtschafteten Erträge abgefragt. Danach konkrete Sensitivitäten bezüglich zu erwartende Verlagerungen von Finanzierungsvolumina inkl. Arbeitsplätze in den Kanton Zürich hinein bzw. aus dem Kanton Zürich heraus in Abhängigkeit von unterschiedlichen Zielsteuersätzen (Bandbreiten).
- Im dritten Teil wurden generelle Fragen zur Höhe eines attraktiven totalen Steuersatzes für Konzernfinanzierung und andere standortrelevante Vor- und Nachteile sowie zu allfällig bereits erfolgten Rückführungen ausländischer Finanzaktivitäten gestellt.

Systematik der Umfrage (II/II)

- Für die Beurteilung möglicher Verlagerung von Konzernfinanzierungsaktivitäten bzw. -volumina in die Schweiz bzw. aus der Schweiz heraus wurden folgende totale Zielbesteuerungsbandbreiten abgefragt:
 - 3% bis unter 7%,
 - 7% bis unter 10%,
 - 10% bis unter 13%,
 - 13% bis unter 17%,
 - 17% bis unter 21%

Resonanz (I/III)

- Angeschriebene Unternehmen: 227
- Umfragedauer: 9. Juni bis 20. Juli 2017
- Rücklauf: 57 (25.2%)
- Darunter folgende 22 mit Nennung einverständene Unternehmen:

Adecco Group AG

Astellas Pharma AG

BDO AG

Barry Callebaut AG

Chubb Ltd.

Implenia AG

Julius Bär Gruppe AG

Kardex AG

Kuoni Reisen Holding AG

mobilezone holding ag

Mondelez Europe GmbH

Randstad Finance GmbH

Siemens Schweiz AG

Sonova Holding AG

SR Technics Switzerland AG

Sulzer AG

Swiss Re AG

SwissLife AG

Takeda Pharmaceuticals International AG

Trinseo Europe GmbH

UBS Group AG

Vontobel Holding AG

Resonanz (II/III)

• Rücklauf:	57 (25.1%)
• ./ . CH orientierte Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne	5
• ./ . Primär inländisch orientierte Unternehmen	10 (eines hat Teilnahme abgelehnt)
• ./ . Unternehmen mit per Mitte 2017 abgezogener Aktivität (Finanzierungsbetriebsstätte)	1
Subtotal	<u>41</u>

Zinsbereinigte Gewinnsteuer relevant für

• SMI (inkl. 3 Banken*)	9	5
• SIX	14	8
• HQs ausl. Konzerne	7	4
• Private CH Unternehmen	5	2
• Swiss Finance Branches/Companies	6	6
Total relevante Unternehmen	<u>41</u>	<u>25</u>

(>60%)

* Banken können i.d.R. nicht direkt von einer zinsbereinigten Gewinnsteuer profitieren.

Resonanz (III/III)

Total Brutto Finanzierungsvolumen (von 25 Gesellschaften, bei denen eine zinsbereinigte Gewinnsteuer Relevanz hat)
in CHF Mio.:

Ausland	Andere Kantone	Kanton Zürich
54'795	460	81'617

Jährlich daraus generierter **Finanzertrag in CHF Mio.:**

Ausland	Andere Kantone	Kanton Zürich
1'781	4.0	2'401

**Aktuelles Steuer-
substrat (brutto)**

196.54

Mitarbeiter:

46

0

92

Umfrageergebnisse (I/III)

- Die Zürcher Unternehmen befürworten und unterstützen die SV17.
- Zürich muss als Wirtschaftsstandort für die Industrie und als Finanzplatz attraktiv bleiben. Bezogen auf das fiskalische Umfeld bedeutet dies aber auch, dass die **Steuerbelastung von Konzernfinanzierungstätigkeiten** auch nach Abschaffung der bestehenden Regime auf einem **national und interkantonal konkurrenzfähigen Niveau verbleiben** muss.
- Ein solches **konkurrenzfähiges Niveau liegt heute spezifisch für Finanzierungsaktivitäten bei total knapp unter 10%** (gerechnet mit 9.5%).
- Eine Lösung mit einer spezifischen Steuerbelastung von total knapp unter 10% minimiert die möglichen Abwanderungen, generiert zusätzliches Steuersubstrat auf bisher privilegiert besteuerten Gewinnen und kann zur Zuwanderung von Finanzierungsvolumen von rund CHF 16 Mrd. führen. Dies würde zu einem **positiven Steuerertragsaldo** von total **rund CHF 40 Mio.** führen.

Umfrageergebnisse (II/III)

- Falls ein solches Niveau nicht erreicht wird, dürfte, basierend auf den Antworten auf die Umfrage, bei einem ordentlich anwendbaren Steuersatz von total rund 21% (Status Quo) ein Konzernfinanzierungsvolumen von rund CHF 54 Mrd. (66%) aus dem Kanton Zürich abgezogen werden (dies allein bei 17 Unternehmen). Dies entspricht dem Verlust des daraus sich ergebenden heutigen Steuerertrags (Bund und Kanton zusammen) von total rund CHF 80 Mio.
- Dieser Ausfall wird durch höhere Einnahmen auf dem bisher privilegiert besteuerten Anteil, welcher nicht wegverlagert würde, nicht kompensiert (Negativsaldo von rund CHF 24 Mio., wenn keine Ersatzmassnahmen eingeführt werden).
- Lösungen mit einer spezifischen Gesamtsteuerbelastung von total 12% und total 6% würden zu signifikant negativen Steuerertragssaldi führen.

Umfrageergebnisse (III/III)

Berechnung des Einflusses auf Steuereinnahmen

Totale Steuerbelastung (Bund, Kanton + Gemeinden)				
Bei Zielsteuersatz von:				
Dynamische Betrachtung	@ 21%	@ 12%	@ 9.5%	@ 6%
zusätzliche Steuereinnahmen	307.66	91.57	31.55	-52.48
Mindereinnahmen durch Wegzug	-331.62	-148.19	-39.62	-3.88
Zuwanderung	-	19.56	48.03	30.33
Saldo	-23.96	-37.06	39.96	-26.03

Schlussfolgerungen

- Genauso wie im Kanton Basel-Stadt die in der Steuervorlage 17 enthaltene Patentbox die Pharmaunternehmen im Kanton halten soll, braucht der Kanton Zürich Massnahmen zum Erhalt der typischerweise eigenkapitalstarken Konzernfinanzierungsaktivitäten. Die dazu notwendigen Massnahmen sind (1.) die Einführung einer *zinsbereinigten Gewinnsteuer* bei der Gewinnsteuer sowie (2.) Anpassungen/Reduktionen bei der Kapitalsteuer.
- Eine *zinsbereinigte Gewinnsteuer* fördert bei steigendem Zinsniveau generell die Eigenfinanzierung von unternehmerischen Aktivitäten unabhängig von der Unternehmensgrösse und beseitigt den bisherigen steuerlichen Anreiz zur übermässigen Verschuldung mit Fremdkapital. Denn das bisherige Steuerrecht verteuert das Eigenkapital und verbilligt das Fremdkapital.
- Ohne attraktive Lösung ist im Kanton Zürich nicht nur substantielles Steuersubstrat aus Finanzierungsaktivitäten gefährdet. Es besteht zudem die reale Gefahr, dass eine Wegverlagerung von Finanzierungsaktivitäten auch die Wegverlagerung weiterer HQ-Funktionen verbundenen mit entsprechenden Arbeitsplätzen und Wertschöpfung mit sich ziehen würde (insbesondere von Schweizer HQ-Gesellschaften ausländischer Konzerne).
- **Beibehaltung Status Quo (total 21% ordentliche Belastung ohne Ersatzmassnahmen) ist keine Alternative!**

Mögliche Lösungsansätze

Handlungsbedarf

- Im Rahmen der SV17 braucht der Kanton Zürich die Flexibilität, eine auf die lokalen Verhältnisse (viele, eigenkapitalstarke Dachholdings und Finanzierungsgesellschaften/-betriebsstätten) zugeschnittene Ersatzmassnahme anbieten zu können. Für über 60% der nicht bloss inländisch orientierten Unternehmen ist dies für ihre Standortentscheidung massgebend.
- **Um Steuersubstrat zu halten, muss der Kanton Zürich für diese Unternehmensfunktionen eine totale Steuerbelastung von momentan um 10% anbieten können.** Aufgrund internationaler Entwicklungen könnte mittel- bis langfristig eine Steuerbelastung von total rund 12% ausreichen, zumal vereinzelt ausländische Staaten bereits jetzt ein Mindestbesteuerungsniveau von 10% fordern.
- **Das geeignete Instrument hierfür ist der «Abzug für sichere Finanzierung» (Vorschlag wie eine zinsbereinigte Gewinnsteuer neu bezeichnet werden könnte), gekoppelt mit einer Entlastung bei der Kapitalsteuer.**
Zur Beachtung: Banken können vom Instrument grundsätzlich nicht profitieren!
- **Der *Abzug für sichere Finanzierung* ist derzeit nicht Gegenstand der SV17 (nicht auf Bundesebene und auch nicht im StHG)**
- **Politischer Handlungsbedarf!**

Weitere Argumente für einen «Abzug für sichere Finanzierung»

- Bisher verteuert der Staat mit den Steuern das Eigenkapital und verbilligt das Fremdkapital. Dieser Steueranreiz zur Überschuldung von Unternehmen muss beseitigt werden. Ein *Abzug für sichere Finanzierung* ist entsprechend **keine Begünstigung, sondern beseitigt zumindest teilweise eine bestehende Diskriminierung/Verzerrung**.
- Nach einer Untersuchung der Europäischen Kommission dürften die fiskalischen Kosten der Finanzkrise ihre Ursache etwa zur Hälfte in der steuerlichen Begünstigung des Fremdkapitals haben. Deshalb plant denn auch die EU die Einführung eines ähnlichen Abzugs. **In der EU heisst die Massnahme „Abzug für Wachstum und Investitionen“**. Die Einführung eines Abzuges für sichere Finanzierung ist zur Schaffung «gleich langer Spiesse» notwendig.
- Unternehmen, die auch in Krisenzeiten robust bleiben, sichern Beschäftigung und Lohneinkommen der Beschäftigten.
- Ein *Abzug für sichere Finanzierung* **reduziert Finanzierungskosten für Investitionen** und gibt damit dem Unternehmenswachstum einen Schub.
- Im post-BEPS Umfeld verhindern ausländische Staaten Neuansiedlungen durch hohe Exit-Besteuerungshürden. Kapital kann aber weiterhin frei, ohne grosse fiskalische Hürden (in die Schweiz) fliessen. Am Ort wo über die finanziellen Mittel verfügt wird, lassen sich auch der Auf- und Ausbau weiterer unternehmerischer Aktivitäten finanzieren.

Erste Lösungsansätze (I/II)

- Bei einer kantonalen Entlastungsgrenze von 70% führt die Einführung eines *Abzugs für sichere Finanzierung* nur auf kantonaler Ebene zu einer Zielsteuerbelastung von total rund 12%.
- Die Umfrage zeigt, dass eine solche oder höhere Zielsteuerbelastung zu einer substantiellen Abwanderung von Besteuerungssubstrat führen und im Saldo einen negativen Einnahmeneffekt auslösen würde.
- Um mit der Einführung der SV 17 zumindest kurz- und mittelfristig eine Zielsteuerbelastung von total um 10% zu erreichen, muss auch auf Ebene Bund (direkte Bundessteuer) eine Ersatzmassnahme zur Verfügung stehen.
- Ein solche Ersatzmassnahme auf Ebene Bund sollte vorzugsweise ebenfalls als *Abzug für sichere Finanzierung* ausgestaltet sein (unter Berücksichtigung einer angemessenen Entlastungsbegrenzung auch beim Bund).
- Alternativ – falls auf Ebene Bund keine Ersatzmassnahme zur Verfügung steht – müsste im StHG den Kantonen zumindest die Einführung eines *Abzugs für sichere Finanzierung* zusammen mit einer angepassten kantonalen Entlastungsgrenze für Finanzierungsaktivitäten erlaubt werden.

Erste Lösungsansätze (II/II)

Zudem muss eine **Lösung für die Kapitalsteuer** gefunden werden, z.B.

- (Anteilige) Reduktion der Kapitalsteuerbemessungsbasis oder des Kapitalsteuersatzes
 - Einführung eines Beteiligungsabzugsmechanismus bei der Kapitalsteuer
 - Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
- **Eine entsprechende Lösung kann im Rahmen der Anpassung des kantonalen Steuergesetzes erfolgen, welche zeitgleich mit der Abschaffung der bisherigen Regime in Kraft tritt.**

Fragen und Antworten, Diskussion

Appendix

Appendix	26
1 Auswertungen	27
1.1 Auswertung der Antworten	28
1.2 Auswertung der Kommentare	32
1.3 Erkenntnisse betreffend heutige Besteuerung und zu erwartendes Wegzugsverhalten	35
2 Anschreiben und Fragebogen	37
2.1 Anschreiben	38
2.2 Fragebogen	39
3 Kontaktdetails für Rückfragen	40

Auswertungen

Auswertung der Antworten (I/IV)

Zuzug

- Kann bei Einführung eines *Abzugs für sichere Finanzierung* erwartet werden, dass Steuersubstrat aus dem Ausland oder aus anderen Kantonen nach Zürich transferiert werden wird?
 - Bei einer totalen Besteuerung von:
 - **3% bis unter 7%** könnte ein zusätzliches Finanzierungsvolumen von CHF 17.2 Mrd. und ein Brutto-Steuersubstrat von **CHF 28 Mio.** erwartet werden,
 - **7% bis unter 10%** könnte ein zusätzliches Finanzierungsvolumen von CHF 15.6 Mrd. und ein zusätzliches Steuersubstrat von **CHF 43 Mio.** erwartet werden,
 - **10% bis unter 13%** könnte ein zusätzliches Finanzierungsvolumen von CHF 5.0 Mrd. und ein zusätzliches Steuersubstrat von **CHF 19 Mio.** erwartet werden,
 - **13% bis unter 17%** könnte nur ein geringfügiges zusätzliches Steuersubstrat erwartet werden,
 - **17% bis unter 21%** könnte kein zusätzliches Steuersubstrat erwartet werden.
 - Eine Verlagerung in den Kanton Zürich würde nur aus dem Ausland erfolgen, nicht aber aus anderen Kantonen.
 - Das Volumen an zusätzlich zu erwartendem Steuersubstrat (von bisher im Kanton Zürich ansässigen Gesellschaften) aus dem Ausland oder aus anderen Kantonen ist je nach Zielbesteuerungsbandbreite durchaus substantiell.
 - Nicht berücksichtigt ist das Potenzial möglicher Zuzüge von Gesellschaften aus dem Ausland bzw. aus anderen Kantonen, welche bisher nicht im Kanton Zürich präsent sind.

Auswertung der Antworten (II/IV)

Auswirkungen auf bestehendes Steuersubstrat I

- Kann bei Einführung eines *Abzugs für sichere Finanzierung* erwartet werden, dass das bisher vorhandene Steuersubstrat im Kanton Zürich reduziert wird (da bisher ordentlich besteuerte Gesellschaften neu von der zinsbereinigten Gewinnsteuer profitieren könnten)?
 - Bisherige Steuereinnahmen auf dem brutto Finanzertrag von CHF 2'400.9 Mio.:
CHF 196.5 Mio. (nur von den antwortenden Unternehmen).
 - Falls kein *Abzug für sichere Finanzierung* eingeführt werden wird und die bisher privilegiert besteuerten Erträge neu ordentlich besteuert würden (Annahme: **21.0%**) führte dies ceteris paribus (statische Betrachtung) zu **zusätzlichen Steuereinnahmen von CHF 307.7 Mio.** und einem Saldo von insgesamt CHF 504.2 Mio. Dies aufgrund von Mehreinnahmen von bisher privilegiert besteuerten Einkünften.
 - Bei einer totalen Besteuerung von:
 - **12.0%** würden Mehreinnahmen von CHF 91.6 Mio. bzw. insgesamt Einnahmen von CHF 288 Mio. resultieren.
 - **9.5%** würden Mehreinnahmen von CHF 31.5 Mio. und total Einnahmen von CHF 228 Mio. bewirkt.
 - **6.0%** würden Mindereinnahmen von CHF 52.5 Mio. auslösen und insgesamt zu Einnahmen von CHF 144 Mio. führen.
- **Bei einer rein statischen Betrachtung führt eine Besteuerungsniveau der massgebenden Einkünfte von total ca. 8.2% zu gleich hohen Steuereinnahmen wie bisher.**

Auswertung der Antworten (III/IV)

Auswirkungen auf bestehendes Steuersubstrat II

- Führt die Nicht-Einführung eines *Abzugs für sichere Finanzierung* zu Abfluss von Steuersubstrat aus dem Kanton Zürich (Wegzug von bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften)?
 - Bei einer Besteuerung von zwischen **3% bis unter 7%** würde ein Finanzierungsvolumen von CHF 2.20 Mrd. abgezogen. Bei einer angenommen heutigen Besteuerung dieses Substrats zu 2.5% (Finance Branch-Besteuerung) entspräche das einem wegfallenden brutto Steuersubstrat von **CHF 1.6 Mio.**
 - Bei einer Besteuerung von zwischen **7% bis unter 10%** würde ein Finanzierungsvolumen von CHF 14.18 Mrd. abgezogen. Bei einer angenommen heutigen Besteuerung dieses Substrats zu 6.5% entspräche das einem wegfallenden brutto Steuersubstrat von **CHF 27.1 Mio.**
 - Bei einer Besteuerung von zwischen **10% bis unter 13%** würde ein Finanzierungsvolumen von CHF 41.98 Mrd. abgezogen. Bei einer angenommen heutigen Besteuerung dieses Substrats zu 8.0%% entspräche das einem wegfallenden brutto Steuersubstrat von **CHF 98.8 Mio.**
 - Bei einer Besteuerung von zwischen **13% bis unter 21%** würde ein Finanzierungsvolumen von CHF 53.68 Mrd. abgezogen. Bei einer angenommen heutigen Besteuerung dieses Substrats zu 15.0% (Annahme, das rund die Hälfte bisher ordentlich besteuert wurde und die andere Hälfte zu rund 10%) entspräche das einem wegfallenden brutto Steuersubstrat von **CHF 236.9 Mio.**
- **Kritischer Steuersatz liegt bei total (knapp unter) 10%**, was auch durch die qualitativen Aussagen (siehe hinten) gestützt wird.
- Mit dem Wegzug verbunden wäre der Wegfall der mit der Finanzierung zusammenhängenden Arbeitsplätzen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass dies auch die Verlagerungen weiterer HQ Funktionen nach sich ziehen wird.

Auswertung der Antworten (IV/IV)

Konsolidierte Betrachtung

Dynamische Betrachtung	Totale Steuerbelastung (Bund, Kanton + Gemeinden) Bei Zielsteuersatz von:			
	@ 21%	@ 12%	@ 9.5%	@ 6%
zusätzliche Steuereinnahmen	307.66	91.57	31.55	-52.48
Mindereinnahmen durch Wegzug	-331.62	-148.19	-39.62	-3.88
Zuwanderung	-	19.56	48.03	30.33
Saldo	-23.96	-37.06	39.96	-26.03

- Die Mindereinnahmen und die Zuwanderung wurden mit dem jeweils verwendeten Steuersatz berechnet, d.h. bei einer Besteuerung zu 21% (ohne *Abzug für sichere Finanzierung*) wurden nicht nur die zusätzlichen Steuereinnahmen sondern auch die Mindereinnahmen und die Zuwanderung bei diesem Satz bewertet.
- Bei den vier analysierten Szenarien mit einer Zielbesteuerung von jeweils 6%, 9.5%, 12% und 21% zeigt nur die Besteuerung der Finanzeinkünfte zu 9.5% einen positiven Saldo.
- Sowohl die Besteuerung zum jetzt aktuellen Steuersatz von 21% (Abschaffung aller Privilegien) als auch die Varianten mit einer Steuerbelastung von 12% oder 6% zeigen einen deutlich negativen Saldo.
- Bei einem Besteuerungsniveau von 21% ist zudem eine bedeutende Verlagerung von Arbeitsplätzen zu erwarten.

Ausgewählte Kommentare

«Der bereits heute privilegiert besteuerte Teil der Zinseinkünfte auf gruppeninternen Darlehen sollte idealerweise auch nach der Unternehmenssteuerreform einer wettbewerbsfähigen Besteuerung unterliegen. Am einfachsten wäre dies über die Einführung einer zinsbereinigte Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene zu erreichen. Falls keine adäquate Lösung zur Verfügung stehen sollte, erhöht sich der Anreiz steuereffiziente Strukturen für die gruppeninterne Darlehensgewährung in anderen Kantonen oder im Ausland zu prüfen.»

«Die Besteuerung (von Finanzerträgen) müsste höher als 10% sein (aufgrund Missbrauchsbestimmungen in einigen Ländern), jedoch nicht höher als 13%»

«Ersatzmassnahmen für das wegfallende Holdingprivileg: 1. Abschaffung der Kapitalsteuer, 2. direkte Freistellung der Beteiligungserträge und Kapitalgewinne, 3. längere Verlustverrechnungsperioden, 4. Nationales Konzernsteuerrecht mit gruppeninterner Verlustverrechnung»

Auswertung der Kommentare (I/II)

- Bei 21 Kommentaren zur Gewinnsteuerbelastung für Finanzierungsaktivitäten wurden in der Mehrheit ein akzeptabler Bereich von zwischen 8% und 12% erwähnt.
 - Vereinzelt Nennungen bezogen sich auf Sätze von unter 5%
 - Zwei Nennungen erwähnten, dass ein Abzug für sichere Finanzierung nicht in die SV17 integriert werden sollte.
 - Mehrere Nennungen verwiesen auf die internationale Akzeptanz von Zinszahlungen in die Schweiz welche eine Mindestbesteuerung verlangen, bzw. auf eine generelle internationale Akzeptanz zukünftiger Regelungen (z.B. unter dem deutschen AStG, allgemeine Missbrauchsbestimmungen in einigen Ländern, etc.).
- Bei 9 Kommentaren wurde erwähnt, dass für die bestehende privilegierte Kapitalbesteuerung Ersatzmassnahmen zur Linderung der Kapitalsteuer unabdingbar sind.
 - Da die Gesellschaften bei denen ein Abzug für sichere Finanzierung überhaupt in Frage kommt mit hohem Eigenkapital ausgestattet sein dürften, stellt dieser Punkt ein zentrales Anliegen aller betroffenen Gesellschaften dar.
- Als weitere Massnahmen für das wegfallende Holdingprivileg wurden auch die direkte Freistellung von Beteiligungserträgen, eine längere Verlustverrechnungsperiode sowie die Einführung eines nationalen Konzernsteuerrechts erwähnt.

Auswertung der Kommentare (II/II)

- Mehrere Nennungen erfolgten im Zusammenhang mit Hindernissen bei der Verrechnungssteuer (Einführung einer Zahlstellensteuer) sowie bei der Umsatzabgabe, da trotz kürzlich ergangenen Vereinfachung ein wesentlicher Teil der Bondemissionen nach wie vor über ausländische Gesellschaften erfolgen muss.
- Ebenso: "Ein unattraktives steuerliches Umfeld im Kanton Zürich (d.h. im Vergleich zu anderen Kantonen hoher ordentlicher Steuersatz nach Wegfall der Privilegien und keine für uns hilfreiche Ersatzmassnahme) würde wohl dazu führen, dass die Konzernleitung eine Verlagerung des Standortes (ca. 500 Mitarbeiter) ernsthaft prüfen würde."

Erkenntnisse betreffend heutige Besteuerung und zu erwartendes Wegzugsverhalten (I/II)

- Es fällt auf, dass knapp 14% des Finanzierungsvolumens bisher der ordentlichen Besteuerung unterlag. Hingegen wird angegeben, dass bereits ab einem anwendbaren Steuersatz von zwischen 10% und 13% erwogen wird, rund 51% des Finanzierungsvolumens weg zu verlagern. Ab einer Besteuerung von über 13% steigt dieser Anteil auf 66% des Finanzierungsvolumens.

Fragen zum Anteil der Gruppengesellschaften im Kanton Zürich:		Finanzertrag	2,400.939	
Welches Finanzierungsvolumen (absolut) unterliegt heute der folgenden Besteuerung:		Finanzvolumen	81,616.607	Anteiliger Finanzertrag
	Besteuerung nach den Regeln für "Finance Branches/Companies"	37.36%	30,490.884	22.42
	Besteuerung nach den Regeln für Prinzipalgesellschaften	0.00%	-	-
	Besteuerung nach den Regeln für Holdinggesellschaften	31.21%	25,471.718	58.67
	Besteuerung nach den Regeln für Domizilgesellschaften	1.72%	1,400.000	4.12
	Besteuerung nach den Regeln für gemischte Gesellschaften	16.04%	13,089.423	42.36
	Ordentliche Besteuerung	13.68%	11,164.582	68.97
Wieviel von diesem Anteil (absolut) würden Sie aus dem Kanton Zürich in eine im Ausland oder in einem anderen Kanton ansässige Gesellschaft transferieren (Wegzug/Verlagerung aus dem Kanton Zürich), falls die im Kanton Zürich total anwendbare Steuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinde) auf diesen Einkünften nach Einführung einer zinsbereinigten			81,616.607	
	X = 3% bis unter 7%	2.70%	2,200.000	1.62
	X = 7% bis unter 10%	17.37%	14,178.309	27.11
	X = 10% bis unter 13%	51.43%	41,979.307	98.79
	X = 13% bis unter 17%	65.77%	53,680.407	236.87
	X = 17% bis unter 21%	65.77%	53,680.407	300.04

Erkenntnisse betreffend heutige Besteuerung und zu erwartendes Wegzugsverhalten (II/II)

- Interessant ist, dass rund 17% (gemessen an den Volumina) an eine Besteuerung für Finanzierungsaktivitäten von unter 7% glauben (und rund 3% an eine solche unter 3%).
- Zur Beachtung: Die berechneten Steuereffekte dürften tendenziell eher zu hoch dargestellt sein, da etwaige mit der Finanzierung zusammenhängende Aufwendungen nicht in Betracht gezogen wurden (Brutto-Betrachtung). Da aber nur erhaltene Antworten von Unternehmen berücksichtigt sind, für welche ein *Abzug für sichere Finanzierung* von Bedeutung wäre (verbunden mit der notwendigen Eigenkapitalausstattung), dürfte tendenziell die leichte Überschätzung nicht zu einer signifikanten Veränderung des Gesamtbilds führen. Ebenfalls ausser Betracht gelassen sind wechselkursbedingte Effekte.

Anschreiben und Fragebogen

An
ausgewählte Unternehmen
im Kanton Zürich

Zürich, im Juni 2017

Umfrage der Zürcher Handelskammer zur Steuervorlage 17 (Auswirkungen der zinsbereinigten Gewinnsteuer): Einladung zur Mitwirkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Zürich hat sich in den letzten Jahren zu einem bevorzugten Standort für regionale und weltweite Hauptquartiere entwickelt. Dazu beigetragen haben steuerliche Sonderregimes, die für besonders mobile Geschäftstätigkeiten eine erheblich reduzierte Steuerbelastung bewirken. Bekanntlich sollen diese Sonderregimes aufgehoben werden. Wie die künftige schweizerische Steuerlandschaft aussehen wird, ist nach dem Scheitern der Unternehmenssteuerreform (USR) III am 12. Februar 2017 vorerst ungewiss. Es ist indessen wahrscheinlich, dass sich die als Nachfolgeprojekt aufgegleiste „Steuervorlage 17“ in wesentlichen Zügen an der USR III orientieren wird. Jedoch besteht das Risiko, dass das Instrument der „zinsberechtigten Gewinnsteuer“ im neuen Steuerpaket nicht mehr enthalten sein könnte.

Aus Sicht der Zürcher Handelskammer (ZHK) hat die Zürcher Wirtschaft ein grosses Interesse daran, dass dem Kanton Zürich ein möglichst breiter steuerpolitischer Werkzeugkasten zur Verfügung steht. Im Gegensatz zu den anderen diskutierten Instrumenten Patentbox und Forschungs- und Entwicklungsüberabzug dürfte die zinsbereinigte Gewinnsteuer gerade für die in Zürich stark vertretenen Hauptquartiere steuerlich vorteilhaft sein und den Wegfall der bestehenden Besteuerungsregeln für Holdinggesellschaften, Finanzierungsgesellschaften und -betriebstätten zumindest teilweise kompensieren.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer stand unter anderem deshalb in der Kritik, weil vermeintlich zu wenige Informationen über ihre Auswirkungen bekannt waren. Insbesondere ist es uns nicht gelungen, die Vorteile und Chancen dieses Instruments für den Kanton Zürich darzulegen. Die ZHK will diese Lücke schliessen und hat deshalb PwC mit der Durchführung einer Umfrage beauftragt. Befragt werden soll eine breite Auswahl von Unternehmen mit grösseren Aktivitäten im Raum Zürich. Im Vordergrund stehen mögliche Verlagerungen von unternehmensinternen Finanzierungsfunktionen, die von der Einführung der zinsberechtigten Gewinnsteuer steuerlich besonders profitieren würden.

Zürcher Handelskammer - Chambre de commerce de Zurich - Zurich Chamber of Commerce
Löwenstrasse 11 • Postfach • CH-8021 Zürich • www.zhk.ch
Direktion: Telefon 044 217 40 50 • Fax 044 217 40 51 • direktion@zhk.ch
Beglaubigungen: Telefon 044 217 40 40 • Fax 044 217 40 41 • beglaubigung@zhk.ch

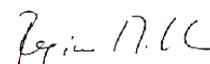
Gerne laden wir Sie bzw. Ihr Unternehmen ein, an dieser Befragung teilzunehmen und damit unsere Argumentation für eine für den Kanton Zürich attraktive Steuervorlage 17 zu stärken. Damit die erhobenen Resultate im politischen Diskurs eine hohe Glaubwürdigkeit aufweisen, sind wir auch auf Ihre Teilnahme angewiesen.

Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Die Umfrage dauert bis zum 30. Juni 2017. Bitte senden Sie bis dann Ihre Antworten an PwC zu Händen von Armin Marti (armin.marti@ch.pwc.com).
- Wir sichern Ihrem Unternehmen gegenüber den Steuerbehörden Anonymität zu. Das Kantonale Steueramt wurde lediglich zur Validierung der Unternehmensauswahl einbezogen und hat deshalb höchstens Kenntnis von den *angefragten*, nicht aber von den *antwortenden* Unternehmen. Die Auswertung der Umfrageergebnisse wird ebenfalls nur in anonymisierter Form erfolgen.
- Jedoch würden wir es begrüßen, wenn wir zumindest einige der mitwirkenden Unternehmen in allgemeiner Form nennen dürften. Wir bitten Sie daher, im Erhebungsformular anzugeben, ob wir den Namen Ihres Unternehmens in einer allgemeinen Auflistung (selbstverständlich ohne Bezug zu den erhobenen Daten) aufführen dürfen.
- Bei Fragen zum Inhalt der Umfrage dürfen Sie sich gerne an Armin Marti (armin.marti@ch.pwc.com; 058 792 43 43) oder Roger Wetli (roger.wetli@ch.pwc.com; 058 792 45 71), bei Fragen zur politischen Ausgangslage im Kanton Zürich an Mario Senn (mario.senn@zhk.ch; 044 217 40 54) wenden.
- Das Erhebungsformular ist auf Deutsch verfasst. Falls Sie mit der Sprache Probleme haben sollten, steht Ihnen gerne Armin Marti zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung und Ihren Einsatz zu Gunsten eines auch weiterhin steuerlich attraktiven Wirtschaftsraums Zürich.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Politik und Projekte

Beilage:

- Fragebogen

Befragung von Unternehmen mit Aktivitäten im Kanton Zürich
Einfluss auf die mögliche Ausgestaltung der Steuervorlage 17 resp. deren Umsetzung im Kanton Zürich

Allgemeine Fragen zum Unternehmen/der Unternehmensgruppe Für Erläuterungen siehe separates Blatt

1 a Name der Unternehmung (siehe Hinweis zur Vertraulichkeit)
b Name der Kontaktperson in der Unternehmung, inkl. E-mailadresse und Telefonnummer

2 Ist die zinsbereinigte Gewinnersteuer für unsere Unternehmensgruppe relevant? Bitte entsprechend ankreuzen! Falls nein müssen Sie die folgenden Fragen nicht beantworten. Dennoch ist Ihre Rückmeldung wichtig. Auch wäre ein Input zu den Fragen 15 bis 18 hilfreich.

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3 Dürfen wir Ihre Unternehmung in einer allgemeinen Auflistung nennen als Unternehmen, welches an der Befragung teilgenommen hat (selbstverständlich ohne Verknüpfung zu Ihren Antworten und/oder zu den Umfrageergebnissen)? Bitte entsprechend ankreuzen!

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4 Art und Anzahl der Niederlassungen im Kanton Zürich (Konzern-Hauptsitz, regionales Hauptquartier, Finanzgesellschaft, Holdinggesellschaft, operative Gesellschaft, etc.)

Fragen zu den konzernweiten Finanzierungsaktivitäten:
Für Erläuterungen siehe separates Blatt

	Total gesamte Gruppe	Anteil Gruppengesellschaften im Ausland	Anteil Gruppengesellschaften in der Schweiz	Davon im Kanton Zürich	Davon in anderen	Kommentare
5 Brutto-Finanzierungsvolumen aktiviert (in CHF Millionen)	100.000	20.000	10.000	70.000		
6 Jährlicher daraus generierter Finanzertrag gem. letztem abgeschlossener Geschäftsjahr	4.000	0.800	0.400	2.800		
7 Wieviele Arbeitsplätze (FTEs) sind mit diesen Aktivitäten am jeweiligen Standort verbunden?	7.0	2.0	1.0	4.0		

Fragen zum Anteil des Finanzierungsvolumens durch Gruppengesellschaften im Ausland:

8 Wieviel von diesem Anteil (absolut) würden Sie in eine im Kanton Zürich ansässige Gesellschaft transferieren (Zuzug/Verlagerung in den Kanton Zürich), falls künftig die im Kanton Zürich total anwendbare Steuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinde) auf diesen Einkünften nach Einführung einer zinsbereinigten Gewinnersteuerregelung bei X (siehe unten) liegt:

X = 3% bis unter 7%	20.000
X = 7% bis unter 10%	20.000
X = 10% bis unter 13%	20.000
X = 13% bis unter 17%	0.000
X = 17% bis unter 21%	0.000

9 Falls überhaupt so eine Verlagerung in Frage kommt, in welchem Umfang wäre diese mit einer Erhöhung von Arbeitsplätzen im Kanton Zürich verbunden?

Anzahl FTEs: 2.0

Fragen zum Anteil des Finanzierungsvolumens durch Gruppengesellschaften in anderen Kantonen als dem Kanton Zürich:

10 Wieviel von diesem Anteil (absolut) würden Sie in eine im Kanton Zürich ansässige Gesellschaft transferieren (Zuzug/Verlagerung in den Kanton Zürich), falls künftig die im Kanton Zürich total anwendbare Steuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinde) auf diesen Einkünften nach Einführung einer zinsbereinigten Gewinnersteuerregelung bei X (siehe unten) liegt:

X = 3% bis unter 7%	70.000
X = 7% bis unter 10%	70.000
X = 10% bis unter 13%	70.000
X = 13% bis unter 17%	0.000
X = 17% bis unter 21%	0.000

11 Falls überhaupt so eine Verlagerung in Frage kommt, in welchem Umfang wäre diese mit einer Erhöhung von Arbeitsplätzen im Kanton Zürich verbunden?

Anzahl FTEs: 4.0

Fragen zum Anteil der Gruppengesellschaften im Kanton Zürich:

12 Welches Finanzierungsvolumen (absolut) unterliegt heute der folgenden Besteuerung:

Besteuerung nach den Regeln für "Finance Branches/Companies"	10.000
Besteuerung nach den Regeln für Prinspalgesellschaften	0.000
Besteuerung nach den Regeln für Holdinggesellschaften	0.000
Besteuerung nach den Regeln für Domizilgesellschaften	0.000
Besteuerung nach den Regeln für gemischte Gesellschaften	10.000
Ordentliche Besteuerung	0.000

13 Wieviel von diesem Anteil (absolut) würden Sie aus dem Kanton Zürich in eine im Ausland oder in einem anderen Kanton ansässige Gesellschaft transferieren (Wegzug/Verlagerung aus dem Kanton Zürich), falls die im Kanton Zürich total anwendbare Steuerbelastung (Bund, Kanton, Gemeinde) auf diesen Einkünften nach Einführung einer zinsbereinigten Gewinnersteuerregelung resp. ohne Einführung einer solchen bei X (siehe unten) liegt:

X = 3% bis unter 7%	10.000
X = 7% bis unter 10%	0.000
X = 10% bis unter 13%	0.000
X = 13% bis unter 17%	10.000
X = 17% bis unter 21%	10.000

14 Wieviele Arbeitsplätze wären mit diesem Wegzug aus dem Kanton Zürich verbunden?

Anzahl FTEs: 1.0

Generelle Fragen:

15 Auf welcher Höhe müsste aus der Sicht Ihres Unternehmens und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen (C-b-C-Reporting, BEPS usw.) die gesamte Gewinnersteuerbelastung im Kanton Zürich liegen, damit der Kanton Zürich für Konzernfinanzierungsaktivitäten attraktiv wäre?

16 Falls die Einführung der zinsbereinigten Gewinnersteuer keinen Beweggrund darstellt, Finanzierungstätigkeiten vom Ausland oder aus einem anderen Kanton in den Kanton Zürich zu verlagern, welche zusätzlichen Massnahmen bräuchte es hierfür im Kanton Zürich? Was sind die Gründe dazu?

17 Welche anderenwertigen Gründe bestehen, die allenfalls gegen Finanzierungsaktivitäten im Kanton Zürich bzw. gegen eine Verlagerung solcher Aktivitäten in den Kanton Zürich sprechen?

18 Wie weit ist in Ihrem Unternehmen eine Rückführung von Konzernfinanzierungsfunktionen aus dem Ausland bereits erfolgt (z.B. im Hinblick auf die damals erwartete USR III Regelung)?

Weitere Kommentare/Bemerkungen:

Den Fragebogen bitte vollständig ausgefüllt bis am 30. Juni 2017 zurücksenden an: Mario Senn, Zürcher Handelskammer, Mario.Senn@zhk.ch, oder Armin Marti, PwC Zürich, armin.marti@ch.pwc.com

Bei allfälligen Fragen den Fragebogen betreffend kontaktieren Sie bitte: Roger Wetli, PwC Zürich, roger.wetli@ch.pwc.com, 058-792 45 71.

Befragung von Unternehmen mit Aktivitäten im Kanton Zürich
Einfluss auf die mögliche Ausgestaltung der Steuervorlage 17 resp. deren Umsetzung im Kanton Zürich

Generelle Erläuterungen:

Gerne laden wir Sie bzw. Ihr Unternehmen ein, an dieser Befragung teilzunehmen und damit unsere Argumentation für eine für den Kanton Zürich attraktive Steuervorlage 17 zu stärken. Damit die erhobenen Resultate im politischen Diskurs eine hohe Glaubwürdigkeit aufweisen, sind wir auch auf Ihre Teilnahme angewiesen.

Alle ocker markierten Felder dienen als Inputfelder. Die im Fragebogen bereits eingefüllten blauen Zahlen dienen als exemplarisches Beispiel. Bitte ersetzen Sie diese mit den effektiven Daten für Ihr Unternehmen. Für die Fragen 5 bis 14 besteht in Spalte H die Möglichkeit individuelle Kommentare zu den jeweiligen Zeilen einzufügen.

Spezifische Erläuterungen zu den einzelnen Fragen (Nummerierung gemäss Tab "Fragebogen")

1 Falls sich mehrere Gesellschaften einer Unternehmensgruppe im Kanton Zürich befinden, können Sie entweder den Fragebogen nur einmal, konsolidiert für alle im Kanton Zürich ansässigen Gesellschaften oder einzeln für jede im Kanton Zürich ansässige Gesellschaft ausfüllen.

2 Wir sichern Ihrem Unternehmen gegenüber den Steuerbehörden Anonymität zu. Das Kantonale Steueramt wurde lediglich zur Validierung der Unternehmensauswahl einbezogen und hat deshalb höchstens Kenntnis von den angefragten, nicht aber von den antwortenden Unternehmen. Die Auswertung der Umfrageergebnisse wird ebenfalls nur in anonymisierter Form erfolgen. Es werden keine individuellen Angaben verwendet werden, sondern der Steuerbehörde wird eine anonymisierte Auswertung aller eingegangenen Angaben zur Verfügung gestellt werden. Um der Umfrage das nötige Gewicht geben zu können, wäre es aber vorteilhaft, wenn wir die Namen der an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen nennen dürften. Sie werden deshalb, gefragt, ob Sie einer Nennung als teilnehmendes Unternehmen zustimmen.

3 Als Beispiel: "Ausserkantonale Unternehmung mit 3 Gesellschaften im Kanton Zürich. 1 Finanzierungsgesellschaft, 1 Holdinggesellschaft, 1 sonstige operative Gesellschaft."

4 Das Konzernfinanzierungsvolumen bezieht sich auf alle innerhalb der Gruppe bestehenden Darlehen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger und/oder Leasing/Factoring Beziehungen.

5 Der erfragte Finanzertrag bezieht sich auf das unter Frage 5 angegebene Finanzierungsvolumen, d.h. auf den Brutto-finanzertrag (nach Abzug allfälliger nicht rückforderbaren, residualen ausländischen Quellensteuern) aus Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger.

6 Bitte in FTEs angeben.

7 Diese Frage bezieht sich auf das Volumen welches unter Frage 5 der Spalte "Anteil Gruppengesellschaften im Ausland" zugewiesen wurde. Bitte in geschätzter absoluter Grössenordnung angeben.

8 Bitte Umfang in FTEs angeben.

9 Diese Frage bezieht sich auf das Volumen welches unter Frage 5 der Spalte "Anteil Gruppengesellschaften in der Schweiz, davon in anderen Kantonen" (d.h. ausserhalb des Kanton Zürichs) zugewiesen wurde. Bitte in geschätzter absoluter Grössenordnung angeben.

10 Bitte Umfang in FTEs angeben.

11 Diese Frage bezieht sich auf das Volumen welches unter Frage 5 der Spalte "Anteil Gruppengesellschaften in der Schweiz, davon im Kanton Zürich" zugewiesen wurde. Bitte in geschätzter absoluter Grössenordnung angeben.

12 Diese Frage bezieht sich auf das Volumen welches unter Frage 5 der Spalte "Anteil Gruppengesellschaften in der Schweiz, davon im Kanton Zürich" zugewiesen wurde. Bitte in geschätzter absoluter Grössenordnung angeben.

13 Bitte Anzahl Arbeitsplätze angeben.

Bei allfälligen Fragen den Fragebogen betreffend kontaktieren Sie bitte: Roger Wetli, PwC Zürich, roger.wetli@ch.pwc.com, 058-792 45 71.

Kontaktdetails für Rückfragen

Gerne beantworten wir Ihre weiteren Fragen



Armin Marti

Partner

Leiter Unternehmenssteuern
PwC Schweiz
Birchstrasse 160, 8050 Zürich

Direkt: +41 58 792 43 43
Mobil: +41 79 422 15 49
E-Mail: armin.marti@ch.pwc.com



Roger Wetli

Senior Manager

International Tax Structuring
PwC Schweiz
Birchstrasse 160, 8050 Zürich

Direkt: +41 58 792 45 71
Mobil: +41 79 405 88 36
E-Mail: roger.wetli@ch.pwc.com